

Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Ötzingen

Der Ortsgemeinderat Ötzingen hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBL. S. 365) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Ortsgemeinde Ötzingen.

§ 2 Stellplatzbedarf

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 3 Regelungen in Bebauungsplänen und der Landesbauordnung

1. Die dieser Satzungsregelung widersprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Ötzingen werden durch die Neufassung der Stellplatzsatzung ersetzt.
2. Bestimmungen der Landesbauordnung, die eine Reduzierung oder einen Verzicht des Nachweises von Stellplätzen gesetzlich normieren, gehen der Satzungsregelung vor und bleiben von dieser unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Ötzingen vom 20.01.2000 außer Kraft.

Ötzingen, 17.04.2019

Ansgar Ritz
Ortsbürgermeister



Anlage zu § 2:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Wohnung mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. bis 50 qm Wohnfläche – zusätzlich 1,0 Stpl. bis 100 qm Wohnfläche – zusätzlich 1,5 Stpl. über 100 qm Wohnfläche – zusätzlich 2,0 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 50 qm Wohnfläche – 1,0 Stpl. bis 100 qm Wohnfläche – 1,5 Stpl. über 100 qm Wohnfläche – 2,0 Stpl.

Bruchteile werden immer aufgerundet.

Bescheinigung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Ötzingen am 21.03.2019 mit folgender Mehrheit beschlossen:

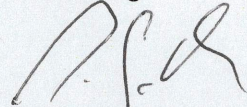
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	17
Anwesende Ratsmitglieder	13
Für die Satzung haben gestimmt	13
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

2. Diese Satzung wurde am 17.04.2019 ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 22.05.2019 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wirges „Das Rathaus“ Nr. 21/2019 öffentlich bekannt gemacht.
4. Diese Satzung ist am 23.05.2019 in Kraft getreten.
5. Eine elektronische Ausfertigung der Satzung erhielt am 28.05.2019 Fachbereich 1 zwecks Einstellung der Satzung im Intranet und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de.
6. Diese Satzung wurde in 2-facher Ausfertigung am 28.05.2019 samt einem Auszug des o.g. Amtsblattes von der öffentlichen Bekanntmachung und dieser Bescheinigung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zur Kenntnis übersandt.

**Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Fachbereich 3 / Bauverwaltung**

Wirges, 28.05.2019

Im Auftrag



Mark Goldhausen

